Nach dem Vollstreckungstitel/den Vollstreckungstiteln (den oder die Titel bitte nach Art, Gericht/Notar/Jugendamt, Datum, Geschäftszeichen etc. bezeichnen)	
kann der Gläubiger von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:	
I. Unterhaltsrückstand	
€	☐ Unterhaltsrückstand für die Zeit vom ☐ bis
€	nebst % Zinsen seit dem bis
€	□ nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem □ bis
€ (wenn Angabe möglich)	gemäß Anlage(n)
II. Nur auszufüllen bei statischer Unterhaltsrente	
Unterhalt für	☐ Kind ☐ Ehegatten ☐ Lebenspartner/-in
	☐ Elternteil nach §1615l des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ☐ Eltern ☐ Enkel
	Der Unterhalt ist zu zahlen
	☐ laufend ab ☐ zahlbar am ☐ (Wochentag bzw. bezifferten Tag des Monats oder des Jahres angeben)
	☐ jeder Woche ☐ jeden Monats ☐ jeden Jahres ☐ bis
€	Unterhalt bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes
€	 Unterhalt von der Vollendung des sechsten Lebensjahres bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes
€	 Unterhalt von der Vollendung des zwölften Lebensjahres bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Kindes
€	Unterhalt von der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Gläubigers an
€	Unterhalt vom bis
€	Unterhalt vom bis
€	Unterhalt vom bis
€ (wenn Angabe möglich)	gemäß Anlage(n)(vgl. Hinweis zu I.)